

Marktgemeinde Schardenberg

📍 Schäringer Straße 4, 4784 Schardenberg
☎ +43 7713 7055
✉ office@schardenberg.ooe.gv.at
🌐 www.schardenberg.at



Datum: 03.07.2023
Bearbeiter: Klaus Selgrad
Geschäftszahl: GR Protokolle 2021-27

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates am
Donnerstag, den 29. Juni 2023

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde wie folgt festgesetzt:

1. Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022; Beschlussfassung
2. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022; Beschlussfassung
3. Bericht der Ausschüsse; Kenntnisnahme
4. Voranschlag für das Finanzjahr 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023-27; Beschlussfassung
5. Errichtung eines Ringschlusses (WVA BA 3) durch den Wasserverband Inn-Haibachtal; Grundsatzbeschluss
6. Errichtung einer Wasserversorgungsanlage in Gattern BA 6; Grundsatzbeschluss
7. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, an die Bezirkshauptmannschaft Schärding; Beschlussfassung
8. Neufassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Krabbelstube; Beschlussfassung
9. Gestattungsvertrag über den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Gewerbestraße Kubing) an die L515 Eisenbirner Straße; Beschlussfassung
10. Dienstbarkeitsvertrag bezüglich FTTH-POP sowie grundbücherliche Eintragung der Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und des Betriebes mit der Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH; Beschlussfassung
11. Flächenwidmungsplanänderung 4/116, betr. Teile der Parzellen 7/3 und 8 (KG Schardenberg) im Ausmaß von ca. 259m² von Grünland inkl. Ersichtlichmachung Erholungswald in Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb inkl. vollflächiger Überlagerung mit einer Schutzzone im Bauland (SP11 – Gebäude unzulässig), ergänzende Stellungnahme der Österr. Rundfunksender GmbH & Co KG zur Beschlussfassung
12. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes betr. Grundstücke 306/1 und 348 KG Fraunhof nach den Sonderbestimmungen des

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr.3/1930 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff, Kaufvertrag vom 28.4.2023; Beschlussfassung

- b) Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes betr. Grundstücke 693/1, 525/1 und 438 KG Schardenberg nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr.3/1930 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff, Kaufvertrag vom 15.5.2023; Beschlussfassung
- 13. Festlegung der Portionspreise für die Schülerausspeisung im Schuljahr 2023/24, Beschlussfassung
- 14. Auftragsvergabe für den Kindergartenkindertransport ab September 2023; Beschlussfassung
- 15. Ehrungen; Beschlussfassung
- 16. Allfälliges

Anwesende:

- 1. Bürgermeister Stefan Krennbauer, als Vorsitzender, ÖVP
- 2. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP
- 3. Gemeinderatsmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
- 4. Gemeinderatsmitglied Georg Helmut Mayr-Steffeldemel, ÖVP
- 5. Gemeinderatsmitglied Christina Schachner, ÖVP
- 6. Gemeinderatsmitglied Christian Bachmair, ÖVP
- 7. Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP
- 8. Gemeinderatsmitglied Andreas Kislinger, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Bernadette Schachner
- 9. Gemeinderatsmitglied Florian Mair, ÖVP
- 10. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP
- 11. Gemeinderatsmitglied Josef Himsl, ÖVP
- 12. Gemeinderatsmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
- 13. Gemeinderatsmitglied Stefan Knonbauer, ÖVP
- 14. Gemeinderatsmitglied Ingrid Scherrer, ÖVP
- 15. Gemeinderatsmitglied Marco Sageder, ÖVP
- 16. Gemeinderatsmitglied Johannes Bauer, ÖVP
- 17. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
- 18. Gemeinderatsmitglied Markus Georg Kasbauer, FPÖ
- 19. Gemeinderatsmitglied Günter Roland Pichler, FPÖ, entschuldigt
Ersatzmitglied Patric Aumayr
- 20. Gemeinderatsmitglied Franz Stefan Scharnböck, FPÖ, entschuldigt
Ersatzmitglied Michael Pichler
- 21. Gemeinderatsmitglied Dominik Schauer, FPÖ, entschuldigt
Ersatzmitglied Stephan Engertsberger
- 22. Gemeinderatsmitglied Manfred Eymannsberger, SPÖ
- 23. Gemeinderatsmitglied Ahlam Dorfer, SPÖ
- 24. Gemeinderatsmitglied Valentin Weitzhofer, SPÖ, entschuldigt
Ersatzmitglied Markus Weitzhofer
- 25. Gemeinderatsmitglied Michael Kahr, SPÖ

Der Bürgermeister eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht am 22.06.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.04.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- f) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind noch Gemeinderatsmitglieder anzugeloben: Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und nimmt Michael Pichler und Patric Aumayr das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ ab.

Sodann bestimmt er AL Klaus Selgrad zum Schriftführer dieser Sitzung.

Bürgerfragestunde:

Keine Wortmeldungen

TAGESORDNUNG UND BESCHLÜSSE

1. Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022; Beschlussfassung
--

Der Bürgermeister berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 21.06.2023 den Rechnungsabschluss 2022 geprüft hat. Nachdem der Obmann des Prüfungsausschusses weder bei der Prüfung noch bei der heutigen Sitzung anwesend ist und entschuldigt ist, übernimmt der Bürgermeister gem. §11 Abs.3 der Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 die Berichterstattung. Die Leitung der Sitzung hat die Obmann-Stellvertreterin Ahlam Dorfer geführt.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2022 der Marktgemeinde Schardenberg vom 21. Juni 2023 wird vollinhaltlich vorgetragen.

Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses wie vorgetragen zum Beschluss zu erheben.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

2. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022; Beschlussfassung

Der Bürgermeister erklärt die zusammengefassten Ergebnisse des Finanzierungshaushaltes, des Ergebnishaushaltes und des Vermögenshaushaltes. Er erklärt die Zusammenfassung der liquiden Mittel und die Abweichungen über € 2.500,- der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Voranschlag 2022.

Wie in den vergangenen Jahren fiel der Rechnungsabschluss deutlich besser aus als der Voranschlag. Wurde im VA 2022 noch ein Abgang von -€ 384.200,- prognostiziert, konnte bereits beim Nachtragsvoranschlag ein geringerer Abgang mit -€ 116.200,- vorhergesagt werden und schließt der Rechnungsabschluss 2022 nun mit einem Angang von -€ 74.371,57 als Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.

Finanzierungshaushalt 2022

	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	
Operative Gebarung	€ 5 772 911,83	€ 5 357 727,11	€ 415 184,72	Saldo (1)
Investive Gebarung	€ 790 711,71	€ 712 844,11	€ 77 867,60	Saldo (2)
			€ 493 052,32	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo
Finanzierungstätigkeit	€ -	€ 440 120,90	-€ 440 120,90	Saldo (4)
			€ 52 931,42	Saldo (5) Geldfluss va-wirks.Gebarung
Voranschlagsunwirksame Gebarung	€ 1 478 347,67	€ 1 475 245,53	€ 3 102,14	Saldo (6)
	€ 8 041 971,21	€ 7 985 937,65	€ 56 033,56	Saldo (7) Veränderung liquide Mittel
abzügl. invest. Einzelvorhaben	-€ 1 065 709,99	€ 938 407,00	-€ 127 302,99	
abzügl. voranschlagsunwirksame Gebarung	-€ 1 478 347,67	€ 1 475 245,53	-€ 3 102,14	

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit -€ 74 371,57

Liquide Mittel € 695 059,33 Stand 31.12.2021
 € 56 033,56 Saldo (7)

Liquide Mittel € 751 092,89 Stand 31.12.2022

Ergebnishaushalt 2022

	RA 2022	VA 2022	Abweichung	
Erträge	€ 6 518 883,38	€ 6 460 700,00	€ 58 183,38	
Aufwendungen	€ 6 357 698,31	€ 6 423 300,00	-€ 65 601,69	
Nettoergebnis (Saldo (0))	€ 161 185,07	€ 37 400,00	€ 123 785,07	
Haushaltsrücklagen (Entnahmen)	€ 759 630,30	€ 768 700,00	-€ 9 069,70	
Haushaltsrücklagen (Zuweisungen)	€ 890 680,29	€ 906 700,00	-€ 16 019,71	
	-€ 131 049,99	-€ 138 000,00	€ 6 950,01	
Nettoergebnis inkl. Haushaltsrücklagen	€ 30 135,08	-€ 100 600,00	€ 130 735,08	Saldo (00)

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Vermögenshaushalt 31.12.2022

AKTIVA	Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022	Veränderung
A Langfristiges Vermögen	€ 28 052 326,88	€ 27 712 448,45	-€ 339 878,43
A.I Immaterielle Vermögenswerte (Software, Lizenzen, Leitungskataster)	€ 166 991,36	€ 146 397,95	-€ 20 593,41
A.II Sachanlagen	€ 27 090 724,92	€ 26 853 829,88	-€ 236 895,04
A.IV Beteiligungen	€ 7,27	€ 7,27	€ -
A.V Langfristige Forderungen	€ 794 603,33	€ 712 213,35	-€ 82 389,98
B Kurzfristiges Vermögen	€ 910 322,11	€ 1 013 811,94	€ 103 489,83
B.I Kurzfristige Forderungen	€ 129 149,86	€ 68 639,93	-€ 60 509,93
B.II Vorräte	€ -	€ -	€ -
B.III Liquide Mittel	€ 781 172,25	€ 945 172,01	€ 163 999,76
SUMME AKTIVA	€ 28 962 648,99	€ 28 726 260,39	-€ 236 388,60
PASSIVA	Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022	Veränderung
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 9 419 116,96	€ 9 580 302,03	€ 161 185,07
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	€ 9 049 254,90	€ 9 049 254,90	€ -
C.II Kumuliertes Nettoergebnis	-€ 444 231,89	-€ 414 096,81	€ 30 135,08
C.III Haushaltsrücklagen	€ 814 093,95	€ 945 143,94	€ 131 049,99
D.I Investitionszuschüsse	€ 14 255 243,01	€ 14 259 464,03	€ 4 221,02
E Langfristige Fremdmittel	€ 4 985 977,86	€ 4 510 160,30	-€ 475 817,56
E.I Langfristige Finanzschulden	€ 4 638 726,96	€ 4 213 110,68	-€ 425 616,28
E.II Langfristige Verbindlichkeiten (Finanzierungsleasing)	€ 45 398,47	€ 30 893,85	-€ 14 504,62
E.III Langfristige Rückstellungen (Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen)	€ 301 852,43	€ 266 155,77	-€ 35 696,66
F Kurzfristige Fremdmittel	€ 302 311,16	€ 376 334,03	€ 74 022,87
F.I Kurzfristige Finanzschulden	€ 86 112,92	€ 194 079,12	€ 107 966,20
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	€ 86 247,44	€ 72 109,99	-€ 14 137,45
F.III Kurzfristige Rückstellungen (Urlaube)	€ 129 950,80	€ 110 144,92	-€ 19 805,88
SUMME PASSIVA	€ 28 962 648,99	€ 28 726 260,39	-€ 236 388,60

Liquide Mittel 31.12.2022

€ 169 936,60	Rücklage Abwasserbeseitigung
€ 111 059,75	Rücklage Wasserversorgung
€ 64 442,67	Rücklage Verkehr
€ 348 238,00	Rücklage allgemein
€ 163 766,92	Rücklage NMS-Sanierung (Tilgung)
€ -	Rücklage Oö. Entlastungspaket
€ 17 000,00	Rücklage Feuerwehr
€ 70 700,00	Rücklage Sonder-BZ
€ 945 143,94	Rücklagen
-€ 194 079,12	Girokonto
€ 28,07	Barkasse
€ 751 092,89	Liquide Mittel

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Rechnungsabschluss 2022 - Finanzierungshaushalt operative Gebarung Gegenüberstellung der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber VA 2022 (Abweichungen über € 2.500,-)

Konto	Auszahlungen	RA 2022	VA 2022	Abweichung	Begründung
1/070/729	Verfügun gsmittel	€ 3 629,29	€ 17 000,00	-€ 13 370,71	weniger Ausgaben
1/163/042	Feuerwehr: Betriebsausstattung	€ 4 654,76	€ 8 300,00	-€ 3 645,24	Umbuchung Einsatzbekleid. zu GWG
1/240/757	Kindergarten: Abgangsdeckung	€ 183 586,42	€ 163 600,00	€ 19 986,42	zusätzlich € 20.000,- Aconto-Zahlung
1/814/459	Straßenreinigung: Verbrauchsgüter	€ 6 192,08	€ 9 000,00	-€ 2 807,92	weniger Streumaterial
1/821/617	Fuhrpark: Instandhaltungen	€ 11 996,97	€ 16 000,00	-€ 4 003,03	Traktor-Reparatur direkt über Versicherung
1/850/612	Wasserversorg.: Instandhalt. Wasserbau	€ 2 363,08	€ 5 000,00	-€ 2 636,92	weniger Instandhaltungen
1/850/72001	Wasserversorg.: Kostenbeiträge WV	€ 23 078,39	€ 20 200,00	€ 2 878,39	Annuitätzuschüsse 2019-2021 (BA 01)
1/850/72992	Wasserversorg.: Zuführung WVA-Rücklage	€ 59 204,79	€ 63 800,00	-€ 4 595,21	weniger Wasseranschlussgebühren
1/851/616	Abwasserbeseit.: Instandhalt. Pumpwerke	€ 12 771,27	€ 23 000,00	-€ 10 228,73	keine Umrüstung Regeltechnik
1/851/650	Abwasserbeseit.: Zinsen	€ 20 195,83	€ 24 100,00	-€ 3 904,17	weniger Zinsen
1/851/72993	Abwasserbeseit.: Zuführung ABA-Rücklage	€ 112 200,26	€ 121 600,00	-€ 9 399,74	weniger Kanalanschlussgebühren
1/900/640	Rechts- u. Beratungsaufwand	€ 4 473,80	€ 13 500,00	-€ 9 026,20	Endabrg. Fa. BDO erst 2023
1/990/729901	Zuführung an investive Einzelvorhaben	€ 14 650,99	€ -	€ 14 650,99	Zuführung VS-Neubau
	Vergütungen Bauhof/Fuhrpark	€ 244 711,86	€ 282 900,00	-€ 38 188,14	interne Verrechnung (keine Auswirkung)
	diverse Auszahlungen	-€ 22 524,67	-€ -	-€ 22 524,67	Abweichungen unter € 2.500,-
				-€ 86 814,88	weniger Ausgaben

Konto	Einzahlungen	RA 2022	VA 2022	Abweichung	Begründung
2/212/8167	Mittelschule: Gastbeiträge	€ 71 365,00	€ 75 600,00	-€ 4 235,00	weniger Gastbeiträge
2/232/829	Schulusspeisung: Essensbeiträge	€ 51 004,90	€ 48 400,00	€ 2 604,90	mehr Essensbeiträge
2/821/829	Fuhrpark: Rückerersatz Versicherung	€ -	€ 5 500,00	-€ 5 500,00	Traktor-Reparatur direkt über Versicherung
2/850/850	Wasserversorg.: Anschlussgebühren	€ 59 204,79	€ 63 800,00	-€ 4 595,21	weniger Wasseranschlussgebühren
2/851/850	Abwasserbeseit.: Anschlussgebühren	€ 112 200,26	€ 121 600,00	-€ 9 399,74	weniger Kanalanschlussgebühren
2/851/862	Abwasserbeseit.: Annuitätzusch. WV	€ 10 541,77	€ -	€ 10 541,77	Annuitätzuschüsse 2019-2021
2/920/8331	Kommunalsteuer	€ 292 431,67	€ 287 000,00	€ 5 431,67	mehr Kommunalsteuer
	Vergütungen Bauhof/Fuhrpark	€ 244 711,86	€ 282 900,00	-€ 38 188,14	interne Verrechnung (keine Auswirkung)
	diverse Einzahlungen	-€ 1 646,70	-€ -	-€ 1 646,70	Abweichungen unter € 2.500,-
				-€ 44 986,45	weniger Einnahmen

Abweichung RA gegenüber VA (EGT) -€ 41 828,43 (um diesen Betrag besser als VA)

Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 mit einem Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von -€ 74.371,57 zu beschließen

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

3. Bericht der Ausschüsse; Kenntnisnahme

Der Bürgermeister bittet die Obfrauen bzw. Obmänner der Ausschüsse über die Sitzungen im vergangenen Halbjahr zu berichten:

21.3.2023 Umweltausschuss, Obmann Georg Mayr-Steffeldemel:

Vom Umweltausschuss wurde wiederum im Frühjahr die jährliche Flurreinigungsaktion durchgeführt und dabei viel Müll neben den Straßen und Wegen gesammelt.

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Erstmalig wurde am 17.6. ein RepairCafe angeboten und fand dieses regen Zuspruch bei der Bevölkerung. Freiwillige boten ihr Know-How an um verschiedenste Dinge miteinander zu reparieren. Damit werden Ressourcen gespart und Müllberge verringert. Es ist geplant, dieses RepairCafe in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Das Projekt EWS Sonnenfeld in Fraunhof liegt derzeit auf Eis. Die Betreiber warten das „Erneuerbaren Ausbau Beschleunigungsgesetz“ ab und erwarten sich dadurch bessere Chancen zur Umsetzung.

Nach letzten Auskünften soll es auch für Härteausgleichsgemeinden möglich sein, die Finanzierung der Eigenmittel für die Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden mittels Darlehen umzusetzen. Unter Einsatz der KIG 2023 Fördermittel zu 50% könnte damit ein Kapital von € 250.000,- für die Errichtung eigener PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Im Voranschlag 2023 ist dieses Vorhaben berücksichtigt.

24.4.2023 Familien-, Sozial- und Integrationsausschuss, Obfrau Rosa Hofmann

Vom Familienausschuss wurde der alljährliche Generationenwandertag mit Kinderprogramm, Käseverkostung und musikalischer Umrahmung organisiert und durchgeführt.

Für den Sommer wurde wieder ein umfangreiches Ferienprogramm mit 24 Aktionen für die Kinder zusammengestellt. Im Ferienpass sind alle Veranstaltungen und Termine zusammengefasst. Der Ferienpass wird in den nächsten Tagen in den Schulen ausgeteilt und auf die Homepage der Gemeinde gestellt.

Geplant ist eine Dienstleistungsbörse auf Basis eines Vereins zu gründen. Dabei sollen Dienste im Haushalt für Personen angeboten werden, die alleine nicht mehr zurechtkommen und/bzw. Unterstützung brauchen. Diesen Personen soll dadurch die Möglichkeit geboten werden, länger in ihrer gewohnten Umgebung bleiben zu können. In der nächsten Sitzung soll es dazu Beratungen über die Umsetzung geben.

14.6.2023 Bau- und Planungsausschuss, Obmann-Stv. Andreas Knunbauer

Der Ausschuss hat sich mit der Errichtung eines Ringschlusses durch den Wasserverband Inn-Haibachtal und der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage für die Ortschaft Gattern beschäftigt. Beide Vorhaben werden als wichtige Investition in die Zukunft bewertet. Die veranschlagten Kosten von € 1.500.000,- werden 50/50 von den Gemeinde Wernstein und Schardenberg zu tragen sein. Über den Ringschluss wird schon seit mehr als 10 Jahren gesprochen. Passau hat in Mariahilf einen Hochbehälter errichtet, der für den Anschluss einer Ringleitung technisch vorgesehen ist. Eine Beteiligung Passaus ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Schätzkosten für das Projekt WVA Gattern liegen zum Zeitpunkt der Sitzung bei ca. € 850.000,-. Eine in Aussicht gestellte Trockenheitsförderung in Höhe von € 100.000,-, Auflösung der Wasserrücklage nach Zuführung von Anschlussgebühren, KPC und Landesförderung finanzieren das Projekt, sodass nur ein kleiner Eigenanteil bleibt.

Es wird besprochen, dass in Hinblick auf die Verschuldung der Gemeinde es dadurch zu einer weiteren Belastung kommt und ein Ende des Härteausgleichs noch schwieriger wird. Auf keinen Fall darf das Projekt Neubau Volksschule durch den Ringschluss oder die WVA Gattern in Frage gestellt werden. Die Darlehen für beide Projekte sind nicht genehmigungspflichtig und werden im Härteausgleich aus den HAF1 Mitteln finanziert. Die HAF2 Mittel sollen und müssen für die Darlehen zum Neubau der Volksschule reserviert bleiben.

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Grundsatzbeschluss für den Bau der Ringleitung (WVA BA3) durch den Wasserverband Inn-Haibachtal sowie für das Projekt WVA Gattern zu fassen. (Tagesordnungspunkt 5 und 6)

Die Nahwärme Schardenberg würde gerne einen Teil des Umkehrplatzes der Gewerbestraße Kubing übernehmen. Dabei handelt es sich um eine Fläche von ca. 250m². Die Nahwärme plant eine Rundumfahrt beim Heizwerk für die Anlieferung ihrer Brennstoffe, damit ist am Ende der Gewerbestraße Kubing jedenfalls gewährleistet, dass LKW umdrehen können.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, einen Teil des Umkehrplatzes der Gewerbestraße Kubing an die Nahwärme Schardenberg zum Grünlandpreis zu verkaufen.

Die Umkehrschleife (öffentl. Gut Gst. Nr. 628/22) im Bereich der Grundstücke 628/20 und 628/21 am Lindenweg in Wühr soll teilweise verkauft werden, wenn alle Grundeigentümer dem zustimmen. Die Zufahrt zum Grundstück 628/7 bleibt bestehen. Die Eigentümer des Grundstückes 628/3 legen keinen Wert auf einen Zugang und ist dieses Grundstück über den Buchenweg erschlossen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den nördlich und westlich an die Grundstücke 628/20 und 628/21 angrenzenden Teil des öffentlichen Guts 628/22 zum Preis von € 70/m² zu verkaufen. Teile davon sollen nicht verkauft werden.

Nächste Woche beginnt der Ausbau des Glasfasernetzes im Zentrum durch die InfoTech. Als ausführende Baufirma steht die Fa. Swietelsky mit einem Bautrupp zur Verfügung. Begonnen wird am Hochweideweg bzw. im Bereich zwischen Bauhof und Kirche. Die Bauzeit wird mit 2-monatiger Unterbrechung im Winter bis Ende Frühjahr 2024 betragen.

Von den Landesrät:innen Haberlander, Langer-Weninger und Achleitner wird ein öffentliches Bau-Projekt gesucht, das nach der Oö. Klima- und Energiestrategie gebaut werden kann. Auf Anfrage von Frau Handstanger (UBAT) wurde dazu die Volksschule Schardenberg vorgeschlagen. In einem 1. Termin am 16.6. wurden die Kriterien mit Architekt Steiner und Generalübernehmer Berger mit der Landesregierung besprochen. Der Gemeinde entstehen keine Einschränkungen oder Mehrkosten in der Planung und Ausführung. Die vorgeschlagenen Nachhaltigkeitskriterien sollen dokumentiert werden, wie und warum sie (nicht) erfüllt werden. Architekt, Generalübernehmer und Gemeinde haben an der Mitwirkung zum „Pilotprojekt Nachhaltigkeit“ zugestimmt.

In Wühr stehen noch drei Baugründe und am Kubinger Feld ein Baugrund zur Verfügung. Nach Durchsicht der aktuellen Bewerbungen wurden zwei Familien ausgewählt, denen ein Grundstück angeboten werden soll. AL Klaus Selgrad berichtet dazu, dass das Angebot letztendlich aber nicht angenommen wurde. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Grundstücke nach den bisherigen Kriterien für junge Familien mit Schardenberg-Hintergrund aufgehoben werden sollen.

19.6.2023 Kultur- und Tourismusausschuss, Roswitha Hell

Auf Grund der Pensionierung von Hr. Pfarrer GR Dr. Gregor Dabrowski wurde beraten, in welcher Form man ihn ehren möchte. Von einer Ehrenbürgerschaft hat weder Hr. Pfarrer noch die Gemeinde etwas, weil er in seine Heimat Polen zurückziehen wird. Es wird dem Gemeinderat empfohlen, ihm eine Goldene Ehrennadel für seine Verdienste um die Gemeinde zu verleihen und diese im Zuge des Pfarrfestes am 6.8.2023 mit einem Geschenk zu überreichen. (Tagesordnungspunkt 15)

Voraussichtlich im November an einem Mittwoch oder Donnerstag ist ein Ausflug ins Parlament nach Wien geplant. Dieser Ausflug ist für interessierte Bürger:innen gedacht.

Nachdem für heuer kein Gemeindeausflug geplant ist, schlägt der Kulturausschuss einen gemeinsamen Ausflug der Mitglieder des Gemeinderats im September nach Schärding vor. Damit soll das Miteinander gefördert werden. Die Kosten dafür sollen selbst getragen werden.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Ausschüssen für ihre wertvolle Arbeit und freut sich über die regelmäßigen Tagungen und die rege Teilnahme.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Berichte der Ausschüsse zur Kenntnis zu nehmen.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

4. Voranschlag für das Finanzjahr 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023-27; Beschlussfassung

Nach monatelanger intensiver Erarbeitung liegt nun der Voranschlag 2023 zur Beschlussfassung vor. Der VA wurde durch die BH Schärding und die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) auf Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien geprüft und mit Schreiben vom 21.6.2023 (IKD-2023-36496/5-Ho) bestätigt, dass alle Kriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden. Auf Basis der Feststellungen des vorliegenden Prüfberichtes HAF 1 (BHSDGEM-2022-197105/28-HoM) werden der Marktgemeinde Schardenberg zum Haushaltsausgleich für das Jahr 2023 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – in Höhe von € 335.600,- gewährt. Der Prüfbericht liegt den Sitzungsunterlagen bei und wird den Mitgliedern des Gemeinderats vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Prüfbericht zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2023 der Marktgemeinde Schardenberg

Haushaltssituation

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich lt. dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2023 vom 13.06.2023 bei Einzahlungen von 5.444.800 Euro und Auszahlungen von 6.051.700 Euro auf minus 606.900 Euro.

Im Ergebnishaushalt ist eine Entnahme von Haushaltsrücklagen zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit in der Höhe von 271.300 Euro veranschlagt.

Der Entwurf des Voranschlages wurde deshalb gemäß § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Geprüft wurde ausschließlich die Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU.

Bereich 1: Dienst- und Gehaltsrecht

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Auszahlungen für Leistungen für das Personal im Vergleichszeitraum dargestellt. Für die Budgetierung 2023 wurde (lt. vorgelegter Checkliste) eine allgemeine Bezugserhöhung von 7% herangezogen. Mit dem Nachtragsvoranschlag ist der Prozentsatz der allgemeinen Bezugserhöhung dem tatsächlichen Verhandlungsergebnis 2023 anzupassen.

ENTWURF, nicht genehmigte Version

	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA Entwurf 2023
Auszahlungen Kontenklasse 5	875.935	1.050.245	1.111.112	1.219.100
Anteil in % an den Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit	19,0%	20,9%	20,2%	22,4%

Wesentliche Änderungen bzw. Feststellungen seitens der Marktgemeinde:

- Marktgemeindeamt: 1 PE karrenziert ab 02/2023
 - Krabbelstube: 0,5 PE Assistenz ab 09/2023
 - Bauhof: 1 PE Pensionierung ab 11/2023
 - 1 Abfertigung im Bereich Bauhof 10/2023
 - Keine Jubiläumsszuwendungen 2023 veranschlagt
 - Im Bauhof sollen 3 Ferialpraktikanten in den Sommerferien eingesetzt werden.
 - Eine Reinigungskraft soll für 5 Wochen während des Jahres eingesetzt werden (Urlaubsvertretung)
- Hinweis: Die Beschäftigung von kurzfristigen Aushilfskräften und Ferialpraktikanten ist nur nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Dienstpostenplan:

Der dem Voranschlagsentwurf beigelegte Dienstpostenplan entspricht im Bereich Verwaltung dem zuletzt zur Kenntnis genommenen Stand (NVA 2022).

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung			
1,00	B	GD 10.1	B II-VII
1,00	VB	GD 15.1	
1,00	B	GD 16.3	C I-V
2,75	VB	GD 17.5*	
0,75	VB	GD 18.5**	I/c
1,00	VB	GD 19.5	

Die Mehrleistungsvergütungen und Überstunden sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen anzuordnen bzw. zu versehen.

Entsprechende Aufzeichnungen und eine Aufstellung über die vom Bürgermeister angeordneten Überstunden bzw. die veranschlagten Auszahlungen im Bereich des Bauhofs sind auf Anforderung mit dem Nachtragsvoranschlag vorzulegen. Der Anstieg der veranschlagten Mehrleistungsvergütungen (gegenüber dem Vergleichszeitraum 2020, 2021, 2022) im Bereich Bauhof soll dann anhand der tatsächlich bis zum Nachtragsvoranschlag angefallenen Mehrleistungsvergütungen noch einmal neu hochgerechnet und begründet werden.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 2: Gastschulbeiträge und Kindergartentransport

Gast(schul)beiträge

Die veranschlagten Gast(schul)beiträge (Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen) wurden anhand der (voraussichtlichen) Kinderanzahl errechnet und sind grundsätzlich nachvollziehbar. Im Nachtragsvoranschlag sind die Gast(schul)beiträge auf Grund der Entwicklungen des aktuellen Jahres anzupassen.

In den veranschlagten Gastschulbeiträgen, sind Beiträge für Schulsanierungen enthalten:

- Münzkirchen: 1.870 Euro Sanierungsbeitrag pro Kopf;

Die Marktgemeinde Schardenberg hat eine Vereinbarung zur Umlage der Beiträge über einen Zeitraum von 2022 – 2025 Jahren abgeschlossen.

Weitere Beitragspflichten für Schulsanierungen bestehen lt. Angaben der Marktgemeinde nicht.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Kindergartentransport

Der Kostenbeitrag für Begleitpersonen des Kindergartentransports, welche beim Transportunternehmen angestellt ist, ist auszahlungsdeckend festgesetzt.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 3: Feuerwehr(en)

Lt. Vorgaben im Voranschlagserrlass wurden für die eine Feuerwehr in der Marktgemeinde Schardenberg für das Jahr 2023 angemessene Auszahlungen in der Höhe von 41.200 Euro festgelegt. Nicht in diese Auszahlungen eingerechnet sind:

Bezeichnung	VA Entwurf 2023
a) Auszahlungen für Heizkosten (inkl. Kaminkehrer)	4.500
b) Auszahlungen für Gebäudeversicherungen	1.200
c) Auszahlungen für Darlehenstilgungen	14.400
d) Auszahlungen für Zinsen	8.000
e) Mieten für Immobilien	-
f) Auszahlungen für den großen Service des hydraulischen Rettungsgerätes inkl. Tausch von Hydraulikschläuchen bzw. Akkutausch	-
g) Auszahlungen für große Reparaturen bei allen Fahrzeugen sowie Reifen von Fahrzeugen über 7,5t	800
h) Auszahlungen für die Überprüfung von Atemschutzflaschen bzw. 10-Jährige Überprüfung von Atemschutzgeräten	300
Summe a) bis h)	29.200
Gesamtauszahlungen	65.800
Gesamtauszahlungen exkl. a) bis h)	36.600

Die veranschlagten Auszahlungen für die Punkte a) bis h) sind begründet. Die verbleibenden Auszahlungen für die Feuerwehr liegen innerhalb des vorgegebenen Maximalrahmens.

Es wurden eine Gebührenordnung (07.04.2017) und eine Tarifordnung (02.02.2017) für die Leistungen der Feuerwehr erlassen. Die Gebühren und Tarife sind im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags und ggf. erneut zum Nachtragsvoranschlag den aktuellsten Vorgaben des LFV OÖ (Erhöhungen) anzupassen. Es sind sämtliche Möglichkeiten von Kostenersätzen, insbesondere gem. Oö. Feuerwehrgesetz 2015, auszuschöpfen und alle Einnahmen in diesem Bereich in den Rechenwerken der Marktgemeinde vollständig darzustellen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 4: Die Marktgemeinde Schardenberg betreibt kein Freibad, Hallenbad und auch keine Naturbadeanlage.

Bereich 5: Bücherei

Die Marktgemeinde Schardenberg weist mit 31.10.2021 insgesamt 2.481 Einwohner¹ aus. Die Nettoauszahlungen für die Pfarrbücherei (kein eigenes Personal, kein sonstiger Aufwand) belaufen sich lt. Voranschlagsentwurf 2023 auf 800 Euro.

Positiv: Der maximale Nettoauszahlungsbetrag von 2 Euro je Einwohner (HWS) wird nicht überschritten.

Bereich 6: Winterdienst

Die veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für den Winterdienst wurden von der Marktgemeinde aufgrund der Entwicklung im Vergleichszeitraum eingeschätzt.

Die Definition von extremen Witterungsverhältnissen sowie die erweiterten Betreuungszeiten waren von der Marktgemeinde im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

Hinweis: Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags sind die Ausgaben für den Winterdienst des lfd. Jahres den durchschnittlichen Ausgaben der Vorjahre im selben Zeitraum gegenüber zu stellen. Die veranschlagten Auszahlungen für den Winterdienst sind anhand dieser Gegenüberstellung anzupassen. Die Anwendung der Richtlinie RVS 12.04.12 wurde von der Marktgemeinde ausdrücklich bestätigt.

Unterfertigte Verträge mit externen Dienstleistern bzw. unterfertigte interne Dienstanweisungen, aus denen die Anwendung der RVS klar hervorgeht, sind zusammen mit den einschlägigen Definitionen und Aufzeichnungen bereitzuhalten und auf Anfrage vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 7: Sonstiges

Die Betriebe Essen auf Rädern (UA 423) und die Abfallbeseitigung (UA 813) sind auszahlungsdeckend veranschlagt. Es sind keine Verstärkungsmittel gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. GHO veranschlagt.

Für Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks bestätigte die Marktgemeinde, entsprechende Anfragen dokumentiert und keine Auszahlungen über den laufenden Betreuungsdienst hinaus veranschlagt zu haben.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 8: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

*Bei der **Wasserversorgung** errechnet die Marktgemeinde (lt. vorgelegter Gebührenkalkulation, Portal: Stand 05.06.2023) einen Auszahlungsdeckungsgrad von nur 68,57 % und einen Kostendeckungsgrad von nur 65,81%. Es sind nur 30,13% der Personen an die Wasserversorgung angeschlossen. Die Marktgemeinde erreicht lt. ihren Berechnungen somit keine auszahlungsdeckende bzw. kostendeckende Betriebsführung. Die errechnete Benützungsgebühr lt. Gebührenordnung (Z11 der vorgelegten Gebührenkalkulation) beträgt 2,27 Euro und somit die Mindestbenützungsgebühr für Härteausgleichsgemeinden.*

*Bei der **Abwasserbeseitigung** errechnet die Marktgemeinde (lt. vorgelegter Gebührenkalkulation, Portal: Stand 05.06.2023) einen Auszahlungsdeckungsgrad von 90,71 % (Z 10) und einen Kostendeckungsgrad von 100,02% (Z 6.1.). Die errechnete Benützungsgebühr lt. Gebührenordnung beträgt lt. Marktgemeinde 5,16 Euro (Z 11 der vorgelegten Gebührenkalkulation) und liegt somit über der Mindestbenützungsgebühr von 5,11 Euro pro m³ für Härteausgleichsgemeinden.*

Die Marktgemeinde begründete betreffend der jeweils im Wasser und Abwasser angeführten sinkenden Verbräuche gegenüber dem Vorjahr mit einem Wasserverlust bei einem Kunden im Jahr 2022.

Hinweis: Grundlagen dieser Feststellungen sind die im Portal hochgeladenen und damit vorgelegten Gebührenkalkulationen (Stand: 05.06.2023) für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Eine vollständige Prüfung auf Richtigkeit dieser Gebührenkalkulationen bzw. der Nachweise des inneren Zusammenhangs erfolgte im Rahmen der Prüfung der Härteausgleichskriterien nicht.

Bereich 9: Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die veranschlagten Einzahlungen aus gemeindeeigenen Steuern beim Ansatz 920 sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Haushaltsjahr zutage getretenen Entwicklung grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Hundeabgabe wurde mit 50 Euro je Hund (Wachhunde max. 20 Euro) festgelegt.

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ist wie folgt ab 01.01.2023 festgesetzt (Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022):

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100% der Freizeitwohnungspauschale.*
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 100% der Freizeitwohnungspauschale.*

Es wurden seitens Marktgemeinde erstmalig nur 2.700 Euro an Einnahmen im Jahr 2023 veranschlagt.

Die zu erwartenden Einnahmen sind im Nachtragsvoranschlag ggf. zu berichtigen.

Zur Verordnung betreffend Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird angemerkt, dass die Marktgemeinde unter § 1 Abs. 2 lit. a Dauercamper vom Zuschlag ausgenommen hat.

Die Marktgemeinde hat zwar bestätigt, dass auf dem Gemeindegebiet keine Dauercamper registriert sind bzw. kein Campingplatz in Schardenberg existiert. Die Verordnung wäre trotzdem zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu berichtigen (keine Ausnahme der Dauercamper, vgl. § 54 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018).

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 10: Haushaltsrücklagen/Fremdfinanzierungen

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der allgemeinen Haushaltsrücklagen lt. Rücklagennachweis des Voranschlagsentwurfs vom 01.06.2023 dargestellt:

Voranschlag 2023		Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)					
Marktgemeinde Schardenberg							
Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2022	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2023	Zahlungsmittelreserven Stand aktuell	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00006	Rücklage Abwasserbeseitigung (ABA)	169 900,00	6 100,00	41 600,00	134 400,00	169 936,60	ZW 25 294025 AT39 3445 5807 0461 0234
8/9990934/00007	Rücklage Wasserversorgung (WVA)	111 100,00	19 000,00	50 000,00	80 100,00	111 059,75	ZW 26 294026 AT92 3445 5806 0461 0234
8/9990934/00014	Rücklage Verkehr	64 400,00	9 000,00	52 700,00	20 700,00	64 442,67	ZW 27 294027 AT04 3445 5804 0461 0234
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen		345 400,00	34 100,00	144 300,00	235 200,00	345 439,02	
8/9990935/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage	348 200,00	25 500,00	129 700,00	244 000,00	348 238,00	ZW 23 295023 AT22 3445 5800 0461 0234
8/9990935/00003	Rücklage Mittelschule-Senierung (Tilgung)	163 800,00	0,00	163 800,00	0,00	163 766,92	ZW 30 295030 AT66 3445 5801 0461 0234
8/9990935/00004	Rücklage Feuerwehr	17 000,00	0,00	0,00	17 000,00	17 000,00	ZW 32 295032 AT57 3445 5803 0461 0234
8/9990935/00005	Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022	70 700,00	0,00	70 700,00	0,00	70 700,00	ZW 33 295033 AT30 3445 5809 0461 0234
8/9990935/00006	Pauschalzuschuss 2023	0,00	25 200,00	0,00	25 200,00		ZW 34 295034 AT74 3445 5810 0461 0234
Allgemeine Haushaltsrücklagen		599 700,00	50 700,00	364 200,00	286 200,00	599 704,92	
Gesamtsummen		945 100,00	84 800,00	508 500,00	521 400,00	945 143,94	

Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind anstelle der Aufnahme von Darlehen im jeweiligen Bereich zu verbrauchen. Lt. Voranschlagsentwurf der Marktgemeinde werden für das Jahr 2023 keine neuen Darlehen in diesen Bereichen aufgenommen, es sollen am Ende des Jahres 235.200 Euro an gesetzlich zweckgebundenen Rücklagen verbleiben.

Allgemeine Haushaltsrücklagen:

Die Marktgemeinde verwendet folgende allgemeine Haushaltsrücklagen nicht für den Haushaltshaushalt 2023:

- Rücklage Feuerwehr: entstammt aus einer Vermögensveräußerung
- Rücklage Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022: wurde nach Vorgaben der Oö. Landesregierung dotiert.
- Rücklage Pauschalzuschuss 2023: betrifft lt. Marktgemeinde einen Sonderzuschuss aus Landesmitteln zum Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und wurde daher nach Vorgaben der Oö. Landesregierung dotiert.
- Allgemeine Haushaltsrücklage: Hier verbleiben 244.000 Euro, da die Erlöse lt. Marktgemeinde aus Vermögensveräußerungen stammen und geplant ist, diese Mittel künftig für den Neubau der Volksschule bzw. die damit zusammenhängenden Adaptierungsmaßnahmen einzusetzen (genehmigte Finanzierungspläne liegen zu den genannten Vorhaben zum Zeitpunkt der Prüfung jedoch noch nicht vor).

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 11: Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

Für diesen Bereich wird der Marktgemeinde, bei beantragten Mittel aus dem Verteilvorgang 1 über mehr als 200.000 Euro, ein Rahmen von 1 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz) zuerkannt: dies entspricht bei einer Finanzkraft 2021 von 2.696.237,37 Euro einem Betrag von maximal 26.962,37 Euro (zulässige Darstellung im VA: 27.000 Euro).

Positiv: Nach der von der Marktgemeinde Schardenberg erstellten und der Bezirkshauptmannschaft überprüften Liste ergibt sich dafür eine Ausgabensumme von (gerundet) 27.000 Euro. Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 12: Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Die Auszahlungen des Vergleichszeitraums (RA 2020, RA 2021, RA 2022) betragen durchschnittlich 172.918 Euro.

Die **veranschlagten Auszahlungen für 2023 betragen 182.800 Euro** und überschreiten die maximale Auszahlungsobergrenze (unter Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres im Ausmaß von 9,4%) nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen bleibt.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit vorgesehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag gekennzeichnet.

Die Marktgemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei den Konten dieses Bereichs spätestens mit Beschluss des Voranschlags 2023 eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen ist (§ 14 Oö. GHO) um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Positiv: Die veranschlagten Auszahlungen überschreiten den maximalen Auszahlungsrahmen nicht. Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 13: Sonstige Ausgaben Kontengruppe 728, Kontengruppe 729

Die veranschlagten Auszahlungen bei den Kontengruppen 728 und 729 in Höhe von 110.300 Euro liegen (auch bei Berücksichtigung einer generellen Indexsteigerung von 9,4%) über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre (indexiert: 108.550 Euro). Die Steigerungen der Abweichungen wurden weitgehend begründet.

Neben allgemeinen Preissteigerungen und Preisanpassungen ist vor allem die Anhebung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters von durchschnittlich 3.868 Euro in den vergangenen Jahren auf 18.200 Euro (gesetzliche Höchstgrenze) ein maßgeblicher Grund für die Überschreitung des 3-Jahres-Durchschnitts. Ein weiterer Anstieg der Auszahlungen im Bereich 13 ist zu verhindern.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereiche 14-19:

Mit Unterschrift des Bürgermeisters wurde bestätigt, dass auch die Vorgaben der Bereiche 14 - 19 der Richtlinien zum Härteausgleichsfonds

(14) Bereich Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine oder Private (15) Bereich Energieaufwand (16) Bereich Kassenkredit und Geldverkehrsspesen (17) Bereich Beteiligungen (18) Bereich Anschlussgebühren (19) Bereich Raumordnung

eingehalten werden. Eine Überprüfung erfolgte in diesem Rahmen nicht. Diese ist innerhalb der nächsten 3 Jahre geplant.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 14-19 sind in digitaler Form bereit zu halten und auf Anforderung vorzulegen. Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt (lt. Richtlinie) für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Allgemein

Die Veranschlagung der Auszahlungen, welche von keinem Kriterium umfasst sind, erfolgte lt. Marktgemeinde gemäß § 75 Oö. GemO 1990 i.V.m. § 4 Oö. GHO. Sofern eine direkte Errechnung der veranschlagten Auszahlungen nicht möglich war, wurden die veranschlagten Beträge unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Haushaltsjahr zutage getretenen Entwicklung eingeschätzt.

Erhält eine Gemeinde, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beantragt, die Genehmigung, erforderliche Eigenmittel für ein investives Einzelvorhaben durch Fremdmittel zu ersetzen, ist der daraus resultierende Annuitätendienst aus Eigenmitteln oder aus Mitteln des Verteilvorgangs 2 aufzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der zu beschließende Voranschlag mit allen gesetzlichen Bestandteilen zu beschließen ist. Wird bei der stichprobenartigen Prüfung des beschlossenen

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Voranschlags 2023 festgestellt, dass ein Bestandteil fehlt, bzw. einer gesetzlichen Bestimmung widersprochen wird, kann der gesamte Voranschlag nicht zur Kenntnis genommen werden.

Die Kontierungsvorgaben lt. Voranschlagserlass sind zu beachten.

Die Marktgemeinde Schardenberg wird auf die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen. Diese Grundsätze sind von der Marktgemeinde selbst wahrzunehmen.

Zusammenfassung

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Voranschlages in Verbindung mit den ergänzenden bzw. bis zum Nachtragsvoranschlag vorzulegenden Unterlagen wird festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Schardenberg zum Prüfzeitpunkt sämtliche Härteausgleichsfondskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Um im Voranschlag 2023 den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in der Höhe von 335.600 Euro erforderlich.

Gegenüberstellung der Abweichungen bei Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Rechnungsabschluss 2022

Der Vergleich mit dem Rechnungsabschluss ist normalerweise nicht üblich, weil dieser erst nach dem Voranschlag zu erstellen ist.

Der Voranschlag 2022 wurde in seiner ersten Fassung mit einem Abgang von -€ 384.200,- veranschlagt. Der Rechnungsabschluss konnte mit einem Abgang von -€ 74.371,57 als Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit verbucht werden.

Konto	Auszahlungen	VA 2023	RA 2022	Differenz	Begründung
1/212/650	MS-Sanierung - Zinsen (€ 1.007.100)	€ 41 300,00	€ 7 800,00	€ 33 500,00	Zinserhöhung
1/232/511	Schulausspeisung - Geldbezüge	€ 55 200,00	€ 82 400,00	-€ 27 200,00	2022: inkl. 1 Abfertigung
1/240/757	Kindergarten - Abgangsdeckung	€ 339 500,00	€ 183 600,00	€ 155 900,00	€ 89.900 (Abgang 2022); € 249.600 (3/4 Aconto f. 2024)
1/2407/621	Kindergarten - Transporte	€ 79 600,00	€ 64 900,00	€ 14 700,00	Tarifierhöhungen
1/2408/510	Krabbelstube - Geldbezüge	€ 161 400,00	€ 133 800,00	€ 27 600,00	Lohnerhöhungen, Assistenzkraft ab 09/23, Mehrleistungen
1/419/752	SHV-Umlage	€ 763 300,00	€ 670 800,00	€ 92 500,00	
1/562/751	Krankenanstaltenbeitrag	€ 747 600,00	€ 621 500,00	€ 126 100,00	
1/617/511	Bauhof - Geldbezüge	€ 225 500,00	€ 171 900,00	€ 53 600,00	Lohnerhöhungen; 1 Abfertigung (€ 40.000)
1/850/400	Wasserversorgung - GWG	€ 13 500,00	€ 2 000,00	€ 11 500,00	150 Stk. digitale Wasserzähler (Wasserverband)
1/850/413	Wasseranlauf (WV Inn-Haibachtal)	€ 38 700,00	€ 62 600,00	-€ 23 900,00	-€ 8.900 (Gutschrift 2022); Aconto-Zahlungen angepasst
1/850/650	Wasserversorgung - Zinsen (€ 658.700)	€ 27 400,00	€ 5 300,00	€ 22 100,00	Zinserhöhung
1/851/612	Abwasserbeseitigung - Instandhaltung	€ 2 000,00	€ 18 300,00	-€ 16 300,00	2022: HA-Schacht Lindenweg, Anlag.überpr., Rep. Schard. Nord
1/851/650	Abwasserbeseitigung - Zinsen (€ 1.951.800)	€ 78 800,00	€ 20 200,00	€ 58 600,00	Zinserhöhung
	diverse	€ 3 477 900,00	€ 3 527 200,00	-€ 49 300,00	

AUSZAHLUNGEN lt. EGT € 6 051 700,00 € 5 572 300,00 € 479 400,00

Konto	Einzahlungen	VA 2023	RA 2022	Differenz	Begründung
2/010/829001	Gemeindeamt - Entschäd. Epidemiegesezt	€ -	€ 5 300,00	-€ 5 300,00	2023: keine Entschädigungen
2/163/803	FF - Veräußerung Fahrzeuge	€ -	€ 4 500,00	-€ 4 500,00	2022: Verkauf KDO
2/211/863	VS - Landesbeitrag	€ -	€ 7 700,00	-€ 7 700,00	2022: Förderung IT-Ausstattung
2/232/8632	Schulausspeisung - AMS Altersteilzeit	€ 1 000,00	€ 7 600,00	-€ 6 600,00	2022: ATZ Kasbauer Berta bis 11/2022
2/2407/8101	Kindergartentransport - Elternbeiträge	€ 14 500,00	€ 5 500,00	€ 9 000,00	€ 15,- (09-12/2022); € 25,- (01-07/2023)
2/2408/861	Krabbelstube - Landesbeitrag	€ 96 200,00	€ 76 700,00	€ 19 500,00	inkl. Personalkostenzuschuss Assistenzkraft
2/5191/860	Bundeszuschuss COVID-19-Pandemie	€ -	€ 19 200,00	-€ 19 200,00	2022: Zuschuss kommunale Impfkampagne
2/562/828	Krankenanstaltenbeitrag - Rückersätze	€ 5 300,00	€ 16 300,00	-€ 11 000,00	2022: Gutschrift 2020
2/562/861	Krankenanstaltenbeitrag - Landesmittel	€ 56 600,00	€ -	€ 56 600,00	einmaliger Zuschuss
2/850/850	Wasserversorgung - Anschlussgebühren	€ 46 800,00	€ 59 200,00	-€ 12 400,00	
2/850/8501	Wasserversorgung - Infrastrukturkost.beitr.	€ -	€ 9 700,00	-€ 9 700,00	2022: Nahwärme, Himsl Johann
2/850/852	Wasserversorgung - Wasserbenützungsggeb.	€ 80 800,00	€ 66 800,00	€ 14 000,00	Preiserhöhung: € 1,87 --> € 2,27
2/851/850	Abwasserbeseitigung - Anschlussgebühren	€ 64 300,00	€ 112 200,00	-€ 47 900,00	2022: inkl. € 33.000,- zusätzl. Einnahme aus 2021
2/851/8501	Abwasserbeseitigung - Infrastrukturkost.beitr.	€ -	€ 33 700,00	-€ 33 700,00	2022: Nahwärme, Himsl Johann
2/851/852	Kanalbenützungsggebühren	€ 410 000,00	€ 374 400,00	€ 35 600,00	Tarifierhöhungen
2/920/8331	Kommunalsteuer	€ 307 200,00	€ 290 100,00	€ 17 100,00	ca. 7 % Gehaltserhöhungen
2/925/859	Abgabenertragsanteile	€ 2 628 100,00	€ 2 634 100,00	-€ 6 000,00	2022: inkl. € 29.300,- Vorschuss Est. 2022
2/940/861	Finanzzuweisung § 24 Z. 1 (Strukturfonds)	€ 222 300,00	€ 213 000,00	€ 9 300,00	
2/940/8614	Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022	€ -	€ 70 700,00	-€ 70 700,00	2023: derzeit keine Sonder-Bedarfszuweisungsmittel
2/991/829	Abgleich Verrechnungskonten Finanzamt	€ -	€ 25 500,00	-€ 25 500,00	2022: Abgleich Umsatzsteuer-, Vorsteuer-Konten
	diverse	€ 1 511 700,00	€ 1 465 700,00	€ 46 000,00	

EINZAHLUNGEN lt. EGT € 5 444 800,00 € 5 497 900,00 -€ 53 100,00

ENTWURF, nicht genehmigte Version

	VA 2023	RA 2022	Differenz
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-€ 606 900,00	-€ 74 400,00	-€ 532 500,00

Finanzierungshaushalt:

	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	
Operative Gebarung	€ 5 465 000,00	€ 5 957 000,00	-€ 492 000,00	Saldo (1) Verwaltungstätigkeit u. lfd. Transfers
Investive Gebarung	€ 1 521 600,00	€ 1 547 000,00	-€ 25 400,00	Saldo (2) Investitionstätigkeit, Kapitaltransfers
	€ 6 986 600,00	€ 7 504 000,00	-€ 517 400,00	Saldo (3)
Finanzierungstätigkeit	€ -	€ 538 300,00	-€ 538 300,00	Saldo (4)
	€ 6 986 600,00	€ 8 042 300,00	-€ 1 055 700,00	Saldo (5) Finanzierungsergebnis (Veränderung liquider Mittel)

Gegenüber dem Rechnungsabschluss 2022 werden weniger Einzahlungen und mehr Auszahlungen in der operativen Gebarung veranschlagt.

Ergebnishaushalt

Das Nettoergebnis zeigt, wie weit die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können. Bei einem positiven Nettoergebnis hat die Gemeinde genug Erträge erwirtschaftet; ist es negativ, können die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und Infrastruktur (= Abschreibungen) nicht gedeckt werden.

	VA 2023	RA 2022	Differenz
Erträge	€ 6 318 800,00	€ 6 518 883,38	-€ 200 083,38
Aufwendungen	-€ 6 951 400,00	-€ 6 357 698,31	-€ 593 701,69
Nettoergebnis (Saldo (0))	-€ 632 600,00	€ 161 185,07	-€ 793 785,07
Haushaltsrücklagen (Entnahmen)	€ 508 500,00	€ 759 630,30	-€ 251 130,30
Haushaltsrücklagen (Zuweisungen)	-€ 84 800,00	-€ 890 680,29	€ 805 880,29
Summe	€ 423 700,00	-€ 131 049,99	€ 554 749,99
Nettoergebnis inkl. Haushaltsrücklagen Saldo (00)	-€ 208 900,00	€ 30 135,08	-€ 239 035,08

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Vom Finanzierungsergebnis werden die investiven Einzelvorhaben (Code 1, 3-5) in Höhe von € 448.800,- abgezogen und ergeben - € 606.900,-.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 5 444 800,00	€ 6 051 700,00	-€ 606 900,00
Auflösung Tilgungsrücklage MS-Sanierung			€ 163 800,00
Auflösung allgemeine Haushaltsrücklage			€ 107 500,00
Mittel Härteausgleichsfonds (Verteilvorgang 1)			€ 335 600,00

Das Haushaltsergebnis wird durch Auflösung von allgemeinen Rücklagen und Mittel aus dem HAF (Verteilvorgang 1) ausgeglichen.

Über die Höhe der Zuwendung aus dem Verteilvorgang 2 liegen noch keine konkreten Zahlen vor. Diese Mittel dienen einerseits der Ansparung von Eigenkapital zur Finanzierung kommender Vorhaben. Andererseits sind die Annuitäten von neu aufgenommenen Darlehen mit diesen Mitteln zu bedecken. In Hinblick auf den Neubau der Volksschule werden die Mittel aus dem Verteilvorgang 2 voraussichtlich erschöpft werden. Der Bürgermeister betont, dass der Neubau der Volksschule für lange Zeit die letzte große Investition der Gemeinde darstellt. In den letzten Jahren wurde sehr viel Geld für öffentliche Einrichtungen und Gebäude investiert. Die Volksschule ist das letzte Großprojekt und trägt maßgeblich zur Entwicklung der Gemeinde in der Zukunft bei. Genauso wichtig für die Zukunft ist die Investition in einen Ringschluss durch den Wasserverband. Diese Investition betrifft zwar nicht den Verteilvorgang

ENTWURF, nicht genehmigte Version

2, dennoch belastet es das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, wie der **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan** zeigt:

Ergebnishaushalt

	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	€ 6 318 800,00	€ 6 265 600,00	€ 6 311 600,00	€ 6 453 800,00	€ 6 661 700,00
Aufwendungen	-€ 6 951 400,00	-€ 6 804 300,00	-€ 6 979 400,00	-€ 7 166 800,00	-€ 7 423 800,00
Nettoergebnis (Saldo (0))	-€ 632 600,00	-€ 538 700,00	-€ 667 800,00	-€ 713 000,00	-€ 762 100,00
Haushaltsrücklagen (Entnahme/Zuweis.)	€ 423 700,00	€ 150 000,00	-€ 83 000,00	-€ 90 100,00	-€ 100 100,00
Nettoergebnis inkl. Haushaltsrücklagen	-€ 208 900,00	-€ 388 700,00	-€ 750 800,00	-€ 803 100,00	-€ 862 200,00

Finanzierungshaushalt

	2023	2024	2025	2026	2027
Operative Gebarung (Saldo 1)	-€ 492 000,00	-€ 138 400,00	-€ 308 500,00	-€ 337 300,00	-€ 445 400,00
Investive Gebarung (Saldo 2)	-€ 25 400,00	€ 8 100,00	-€ 771 700,00	-€ 207 700,00	€ 57 800,00
Saldo (3)	-€ 517 400,00	-€ 130 300,00	-€ 1 080 200,00	-€ 545 000,00	-€ 387 600,00
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	-€ 538 300,00	-€ 176 300,00	€ 441 000,00	-€ 114 400,00	-€ 374 000,00
Finanzierungsergebnis (Saldo 5)	-€ 1 055 700,00	-€ 306 600,00	-€ 639 200,00	-€ 659 400,00	-€ 761 600,00
abzügl. invest. Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	-€ 448 800,00	€ 212 800,00	€ 83 000,00	€ 90 100,00	€ 100 100,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-€ 606 900,00	-€ 519 400,00	-€ 722 200,00	-€ 749 500,00	-€ 861 700,00

Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für das Finanzjahr 2023 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023-27 zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

5. Errichtung eines Ringschlusses (WVA BA 3) durch den Wasserverband Inn-Haibachtal; Grundsatzbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss, der Gemeindevorstand und der Finanzausschuss haben sich bereits mit der Thematik befasst. Die Investitionskosten werden durch die Darlehensrückzahlungen an den Wasserverband das Gemeindebudget belasten. Die Leitung wird ausschließlich im Gemeindegebiet Schardenberg gebaut, dennoch beteiligt sich die Gemeinde Wernstein am Inn mit 50% an den Kosten. Aus Gründen der Sicherheit für die Wasserversorgung ist es unumgänglich, diesen Ringschluss zu bauen um eine Wasserversorgung von zwei Seiten sicherzustellen. In der Wasserverbands-Mitgliederversammlung kann nächste Woche der Auftrag an die Fa. Braumann, die die Ausschreibung gewonnen hat, vergeben werden – vorausgesetzt der Grundsatzbeschluss wird heute gefasst. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 1.510.000,-

Wortmeldungen:

Stephan Engertsberger fragt, ob es dadurch einen Abnahmepflicht gibt? Der Bürgermeister erklärt, dass es sich dabei um eine reine Transportleitung handelt und daraus kein Abnahmepflicht entsteht. Es ist aber möglich eine Druckreduzierungsanlage zu installieren und von dort aus eine

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Wasserversorgung für die Ortschaft Gattern zu bauen. Die Objekte in diesem Bereich sind von der Anschlusspflicht sehr wohl betroffen. Der Bürgermeister erklärt anhand des Übersichtslegeplanes vom 14.7.2022 die Trassenführung. Der Übergabeschacht für die WVA Gattern wird im Bereich der Kreuzung Gattern mit der L1154 situiert. Die beiden Projekte sind aber unabhängig voneinander zu sehen. Jedes Projekt kann für sich alleine verwirklicht werden. Es ergeben sich aber Synergien, wenn die Transportleitung des Ringschlusses für die WVA Gattern genutzt werden kann.

Manfred Eymannsberger stellt fest, dass durch die Ringleitung die Sicherheit entsteht, dass die Wasserversorgung bei Versagen einer Leitung über die andere Leitung sichergestellt wird. Er befürwortet das Projekt und unterstreicht die Notwendigkeit auch mit dem Willen zur Kostenteilung durch die Gemeinde Wernstein am Inn. Weiters sieht er den Vorteil, dass in späterer Folge bei Bedarf auch die Ortschaft Goldberg über diese Ringleitung versorgt werden kann.

Markus Kasbauer bestätigt die Wichtigkeit der Absicherung. Es ist ihm aber wichtig, dass dadurch

kein Nachteil für die Finanzierung der Volksschule entsteht. Der Ringschluss ist aus seiner Sicht vor der WVA Gattern zu bauen, weil man sich dadurch 400m Leitung erspart. Er gibt aber zu bedenken, dass bei einem Jahrhunderthochwasser auch die Wasserversorgung Passaus insgesamt nicht mehr gewährleistet sein kann und dann der Ringschluss Schardenberg nicht nutzt. Einen Defekt in der Leitung über Wernstein kann man schnell reparieren und ist ihm der Preis für den Ausschluss dieses Risikos zu hoch. Aber wenn Passau insgesamt versagt helfen auch zwei Leitungen nach Schardenberg nichts. Der Bürgermeister erklärt, dass Passau in die Hochwassersicherheit viel investiert hat. So ist der Brunnen in der Soldatenau höhergelegt worden und ein Hubschrauberlandeplatz gebaut worden um die Anlage bei Hochwasser erreichen zu können. Weiters plant Passau auch eine weitere Absicherung in Form eines weiteren Brunnens im Bereich des Inns. Für ein derartiges Jahrhunderthochwasser wie vor einigen Jahren sind Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen worden. Extremsituationen wird man aber nicht restlos ausschließen können.

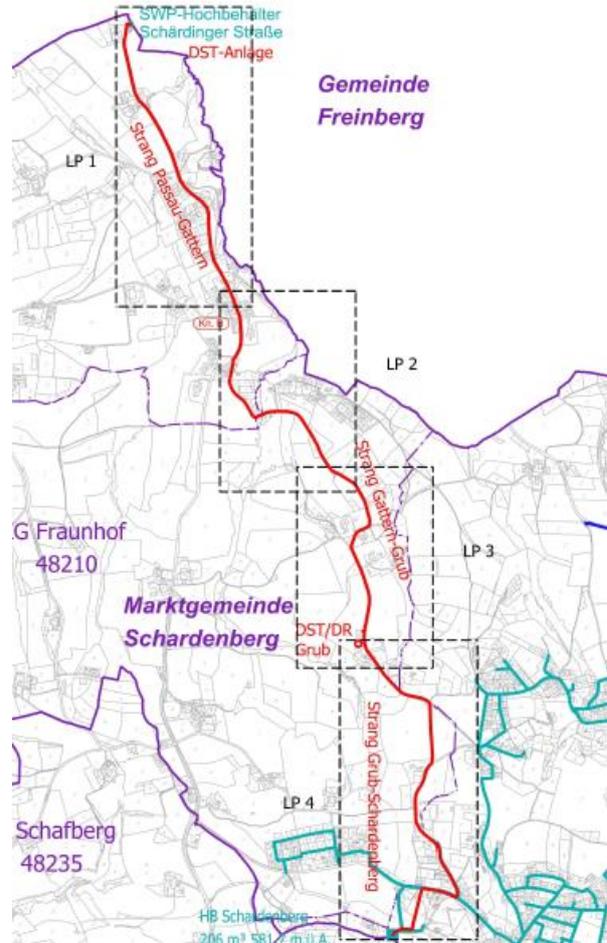
Andreas Knunbauer unterstreicht die Wichtigkeit für die Absicherung der Wasserversorgung. Auch für die Ortschaft Gattern ist es wichtig, dass die Wasserversorgung gebaut wird nachdem die Umfrage einen großen Bedarf ergab und die Menschen davon ausgehen, dass sie in naher Zukunft mit Trinkwasser versorgt werden.

Markus Kasbauer gibt weiters zu Bedenken, dass auch wenn der Härteausgleich nicht mehr notwendig sein wird, die Schulden das Budget nachhaltig belasten. Dem stimmt der Bürgermeister zu.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Errichtung eines Ringschlusses (WVA BA 3) durch den Wasserverband Inn-Haibachtal grundsätzlich zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.



6. Errichtung einer Wasserversorgungsanlage in Gattern BA 6; Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister erklärt anhand der Ausschreibungspläne Lagepläne 1 + 2 den Trassenverlauf der geplanten Wasserversorgung. Ca. 70 Anschlüsse sind geplant. Es gibt eine Trockenheitsförderung von € 100.000,-, 20% Landesförderung, 25% Bundesförderung. Anders als beim Ringschluss werden auch Einnahmen für die Anschlussgebühren und in weiterer Folge für den Verkauf des Wassers generiert.

Heute Mittag war die Angebotseröffnung für die Ausschreibung. Die Fa. Braumann ging dabei als Billigstbieter mit netto € 847.030,76 hervor. Das Problem ist aber, dass der Kostenansatz (Schätzung) bei € 710.000,- gelegen hat. Es ist zu prüfen, ob die angebotenen Kosten tatsächlich gerechtfertigt sind bzw. ob man nicht die Ausschreibung aufhebt und in einer weiteren Ausschreibung zusätzliche Firmen zur Angebotsabgabe einlädt. Der Auftrag ist binnen 5 Monaten zu vergeben bzw. die Ausschreibung aufzuheben. Es wäre also noch genug Zeit für eine Entscheidung gegeben. Dem Bürgermeister kommt das Angebot jedenfalls zu teuer vor.

Wortmeldungen:

Josef Bauer merkt an, dass das Thema Wasserversorgung die Bevölkerung in Gattern schon lange beschäftigt und sich herausstellt, dass weder Qualität noch Quantität im gewünschten Ausmaß vorhanden sind, ist für ihn die Umsetzung unbestritten. Eine weitere Angebotseinholung in ca. 3 Monaten hält er für sinnvoll.

Markus Kasbauer meint, dass die Tiefbaufirmen derzeit sehr gut ausgelastet sind und eine weitere Angebotseinholung sinnvoll ist. Er begrüßt die seinerzeitige Vorgehensweise, wie die Bevölkerung informiert wurde und eine Umfrage zum Willen um eine WVA durchgeführt wurde. Über 70% der Befragten haben sich dafür entschieden und wenn es jetzt möglich ist soll die WVA auch gebaut werden.

Manfred Eymannsberger spricht sich für eine rasche Umsetzung aus. Die Preise werden nicht günstiger werden und Wasserqualität und -Quantität werden auch nicht steigen. Auch er befürwortet die Einholung von weiteren Angeboten.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage in Gattern BA 6 grundsätzlich zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

7. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, an die Bezirkshauptmannschaft Schärding; Beschlussfassung

§ 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Bereits seit 2003 ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Dadurch werden die bau- und gewerbebehördlichen Agenden nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ bei einer Behörde (= Bezirkshauptmannschaft Schärding) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein Anhörungsrecht im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

Wortmeldungen:

Josef Bauer berichtet aus der Fraktionssitzung, dass man zur Erkenntnis gekommen ist, dass sich die Gemeinde durch die Weggabe von Kompetenzen irgendwann selbst abschafft. Ein Mitbestimmungsrecht ist in diesem Fall nicht mehr gegeben. Unangenehme Aufgaben werden den Gemeinden übertragen, hier gibt man Verantwortlichkeiten ab und verliert dadurch den Einfluss auf den Bauwerber.

Manfred Eymannsberger spricht sich für eine Zustimmung aus. Seit Jahren wird von Verwaltungsvereinfachung gesprochen und für ihn ist das eine wirksame Vereinfachung für die Bürger:innen. Es wird ja nicht das gesamte Bauwesen abgetreten, sondern nur Verfahren im Zusammenhang mit gewerblichen Anlagen.

Stephan Engertsberger spricht sich dafür aus, weil es eine Vereinfachung für Bürger:innen bedeutet. Markus Kasbauer fragt, ob damit auch Raumordnungskompetenzen abgegeben werden. Der Bürgermeister erklärt, dass die Raumordnung jedenfalls Gemeindegange bleibt und mit dieser Übertragung gar nichts zu tun hat. Für die Raumordnung ist der Gemeinderat zuständig. Für die Bauordnung ist der Bürgermeister zuständig. Nachdem er kein Sachverständiger ist, wird im Verfahren ein SV des Bezirksbauamtes Ried beigezogen, der seine Stellungnahme und Ratschläge zum Projekt abgibt. Jetzt sind es 2 Behörden, 2 Verfahren, 2 Bescheide für ein Bauwerk – wenn die BH die Agenden übernimmt kann das in ein Verfahren zusammengefasst werden.

AL Klaus Selgrad merkt an, dass jeder Bauwerber ein Recht auf Baubewilligung hat, wenn er ein widmungsgerechtes Grundstück hat und alle gesetzlichen Rahmenbedingungen einhält. Eine Gestaltungsmöglichkeit der Baubehörde oder Einfluss auf den Bauwerber ist nicht gegeben.

Andreas Knunbauer spricht sich im Namen der Fraktion für die Übertragung aus. Wenn die gesetzlichen Bestimmungen einer baulichen Anlage nicht eingehalten werden, muss auch die BH die Behebung der Missstände veranlassen.

Der Bürgermeister möchte die baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, an die Bezirkshauptmannschaft Schärding übertragen. Die Anzahl der gewerblichen Anlagen in Schardenberg ist überschaubar und sollen die beiden Verfahren aus seiner Sicht auf jeden Fall gebündelt werden.

Antrag:

Die baubehördlichen Kompetenzen sollen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft

Schärding übertragen werden. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben mehrheitlich beschlossen.

(1 Gegenstimme: Josef Bauer, FPÖ)

8. Neufassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Krabbelstube; Beschlussfassung
--

In der KBEO werden die ab kommenden Betriebsjahr verpflichtenden Öffnungszeiten angepasst. Demnach darf die Krabbelstube nur noch insgesamt 5 Wochen geschlossen sein. Analog zum Kindergarten werden die Ferienzeiten für die Weihnachtswoche zwischen Weihnachten und Silvester und 4 Wochen im August vor dem 1. Montag im September festgelegt. Zudem soll die Möglichkeit gegeben sein, Kooperationen mit Nachbargemeinden oder anderen Rechtsträgern für die Betreuung während der Ferienzeit nach Oö. Schulgesetz zu schließen. Weitere Ergänzungen wurden im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Betreuung eines Kindes eingefügt. Durch die große Nachfrage soll sichergestellt werden, dass Kinder deren Eltern berufstätig sind, einen Platz in der Betreuung finden. Im Hinblick auf das Wohlergehen der Kinder wird die KBEO auch ergänzt, sodass Kinder die das Wohl anderer Kinder gefährden, suspendiert werden können.

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
KBEO
für die Krabbelstube der Marktgemeinde Schardenberg**

gültig ab 01.09.2023

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Schardenberg (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in Lindenberg 6, 4784 Schardenberg.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September (Ende der Hauptferien) und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.*
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 31.12.*
- 2.3. Die Hauptferien beginnen 4 Wochen vor Beginn des Arbeitsjahres.*
- 2.4. Das Arbeitsjahr und die Ferienzeiten können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.*
- 2.5. Zu den Ferienzeiten nach dem Oö. Schulgesetz obliegt es dem Rechtsträger, Kooperationen mit Kinderbetreuungseinrichtungen mit anderen Rechtsträgern benachbarter Gemeinden zur gemeinsamen Deckung des Betreuungsbedarfs zu schließen.*

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr
----------------	-----------	-----------

Gruppe 2	von:	bis:
Montag	07:15 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:15 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:15 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:15 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	07:15 Uhr	14:00 Uhr

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens Ende März, bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Meldezettel
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern / Erziehungsberechtigten.
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig.
- 4.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01. Mai über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern / Erziehungsberechtigte nachweislich 20 Std/Woche berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.7. Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen z.B. Mütter-/ Väterkarenz, arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen, sind diese umgehend der Leitung zu melden.
- 4.8. Verliert ein Elternteil / Erziehungsberechtigter die Arbeit für längere Zeit ist dies bei der Leitung der Krabbelstube zu melden und gegebenen Falls eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen. Anderenfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert. Auch Kinder, deren Mütter in Mutterschutz und anschließend in Karenz gehen bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahme bilden hier Kinder die kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Schardenberg einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - c) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch der Krabbelstube ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 9) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht mehr angemessen geschützt werden kann (Suspendierung). Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten oder
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- 7.2. Jeder Elternteil / Erziehungsberechtigte kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 8.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 8.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9. Pflichten der Eltern des Kindes

- 9.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

- 9.2. *Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungs-einrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.*
- 9.3. *Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.*
- 9.4. *Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 07:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden.*
- 9.5. *Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungs-einrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.*
- 9.6. *In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.*
- 9.7. *Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.*
- 9.8. *Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.*
- 9.9. *Die Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.*
- 9.10. *Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern / Erziehungsberechtigten ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.*

10. Pflichten des Rechtsträgers

- 10.1. *Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.*
- 10.2. *Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.*
- 10.3. *Der Rechtsträger hat ein Kinderschutzkonzept zu erstellen und eine unabhängige Kontaktperson zu nennen. Die Kontakte dieser Person sind in der KBBE öffentlich anzuschlagen.*

11. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum: Eltern/Erziehungsberechtigte

Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Krabbelstube mit Wirksamkeit ab 1. September 2023 zu beschließen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO vom 7.6.2022, gültig ab 1.9.2022 tritt damit außer Kraft.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

9. Gestattungsvertrag über den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Gewerbestraße Kubing) an die L515 Eisenbirner Straße; Beschlussfassung

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die für die Verbreiterung der Landesstraße (Linksabbiegespur) erforderlichen Grundflächen sind von der Gemeinde auf deren Kosten beizustellen und unentgeltlich in das Eigentum der Straßenverwaltung zu übertragen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist auf Kosten der Gemeinde eine Vermessung der neuen Straßengrundgrenze durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geo.L) durchzuführen. Die Herstellung der Grundbuchordnung ist durch die Gemeinde auf ihre Kosten umgehend nach Vorliegen des Teilungsplans zu veranlassen. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist im Falle der Vertragsauflösung rückgängig zu machen, wenn die baulichen Anlagen durch die Gemeinde in den ursprünglichen Zustand rückgebaut werden. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Die Erhaltung und der Winterdienst auf der Linksabbiegespur werden durch die Straßenverwaltung durchgeführt. Als Abgeltung für die betrieblichen Erhaltungsaufwendungen auf den Verbreiterungsflächen (Linksabbiegespur) ist von der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen nach gegenseitiger Vertragsunterfertigung ein einmaliger Betrag in Höhe von 12.966,00 Euro zu leisten.

Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

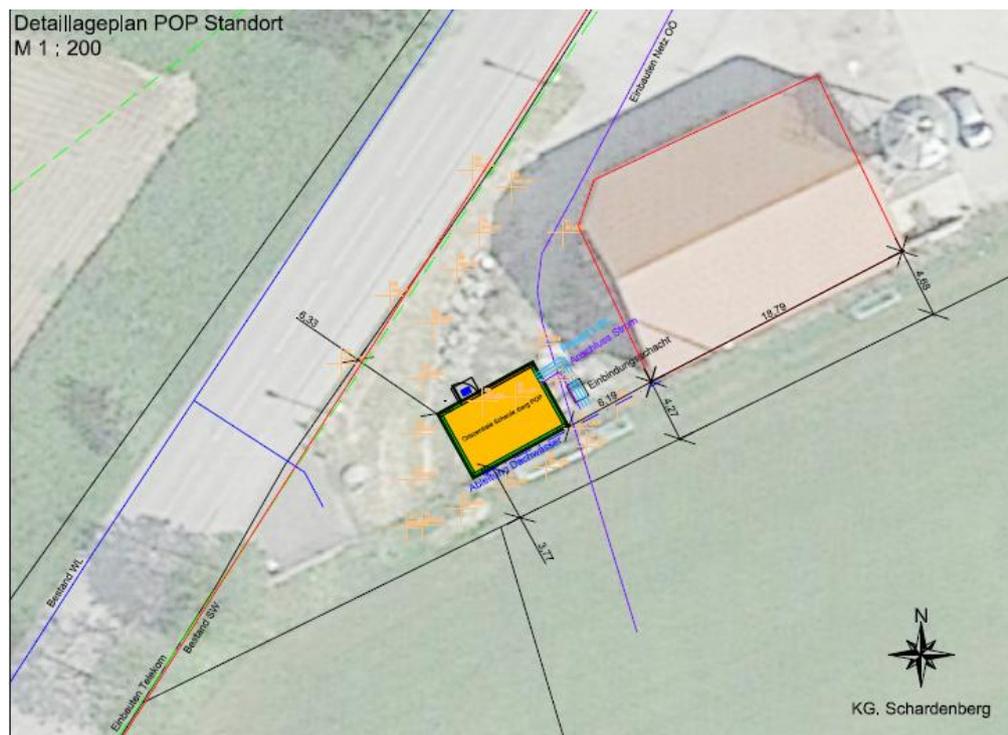
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gestattungsvertrag über den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde (Gewerbestraße Kubing) an die L515 Eisenbirner Straße zu beschließen. Der Vertrag liegt dieser Verhandlungsschrift unter ANLAGE 1 bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

10. Dienstbarkeitsvertrag bezüglich FTTH-POP sowie grundbücherliche Eintragung der Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und des Betriebes mit der Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH; Beschlussfassung

Für die Errichtung und den Betrieb des FTTH-PoP (Fiber-to-the-Home, Point of Presence) liegt ein Dienstbarkeitsvertrag zur Beschlussfassung vor. Gegenstand dieses Dienstbarkeitsvertrages ist die Einräumung sowie die grundbücherliche Eintragung der Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und des Betriebs sowie der zukünftigen Nutzung eines FTTH-POP auf dem in Punkt 2.1 dieses Dienstbarkeitsvertrages näher bezeichneten Grundstück der Dienstbarkeitsgeberin (Marktgemeinde Schardenberg) zugunsten der Dienstbarkeitsnehmerin (Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH) sowie deren Rechtsnachfolgern.

Die eingeräumte Dienstbarkeit umfasst die Errichtung, den Bestand, den Betrieb und die Erhaltung samt allfälligem Um- oder Neubau eines FTTH-POP auf dem Grundstück zum Zweck der Herstellung und Aufrechterhaltung einer Breitbandinfrastruktur im Projektgebiet. Der Dienstbarkeitsnehmerin ist demnach befugt, alle baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen umfänglich vorzunehmen, welche für einen funktionierenden FTTH-POP erforderlich sind.



ENTWURF, nicht genehmigte Version

Es gibt keine Wortmeldungen

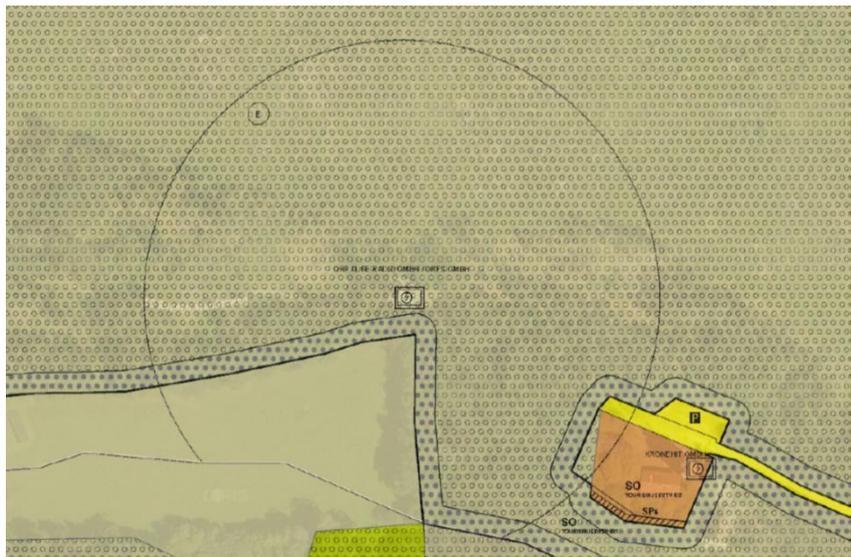
Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Dienstbarkeitsvertrag bezüglich FTTH-POP sowie grundbücherliche Eintragung der Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und des Betriebes mit der Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH zu beschließen. Der Dienstbarkeitsvertrag ist dieser Verhandlungsschrift als ANLAGE 2 angeschlossen.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

11. Flächenwidmungsplanänderung 4/116, betr. Teile der Parzellen 7/3 und 8 (KG Schardenberg) im Ausmaß von ca. 259m² von Grünland inkl. Ersichtlichmachung Erholungswald in Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb inkl. vollflächiger Überlagerung mit einer Schutzzone im Bauland (SP11 – Gebäude unzulässig), ergänzende Stellungnahme der Österr. Rundfunksender GmbH & Co KG zur Beschlussfassung

In der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung vom 22.02.2023 wurde festgestellt, dass die gegenständliche Fläche im Bereich einer Baubeschränkung für Funk- oder Sendestationen liegt. Im Flächenwidmungsplan ist rund um den ORS Sender ein Schutzradius von 100m sowie 500m eingezeichnet. In der Legende des 3. Flächenwidmungsplans ist für den 100m Bereich ein völliges Bauverbot ausgewiesen.



In der Beschlussfassung des Gemeinderats am 20.4.2023 wurde darauf nicht eingegangen. Daher wurde nachträglich eine Stellungnahme der Österreichischen Rundfunksender GmbH & CoKG eingeholt. In der Stellungnahme vom 28.06.2023 werden die beantragten Änderungen des Flächenwidmungsplans als unkritisch gesehen und keine Einwände erhoben.

Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag unter Hinzunahme der Stellungnahme der Österreichischen Rundfunksender GmbH & CoKG, den Beschluss des Gemeinderats vom 20.4.2023 über die Flächenwidmungsplanänderung 4/116, betr. Teile der Parzellen 7/3 und 8 (KG Schardenberg) im Ausmaß von ca. 259m² von Grünland inkl. Ersichtlichmachung Erholungswald in Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb inkl. vollflächiger Überlagerung mit einer Schutzzone im Bauland (SP11 – Gebäude unzulässig), zu bestätigen.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

12. Grundstücksangelegenheiten

- a) Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes betr. Grundstücke 306/1 und 348 KG Fraunhof nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr.3/1930 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff, Kaufvertrag vom 28.4.2023; Beschlussfassung

Im Zuge der Vermessung des Grundstückes 306/1 soll die Abgrenzung zum öffentlichen Gut an die Lage in der Natur angepasst werden. Dazu soll der Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes GZ 5588 des Geometers DI Franz Strauss (26.4.2023) nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr.3/1930 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff an das Vermessungsamt Ried gestellt werden.

Festgestellt wird, dass sich die Grundstücke in der KG Fraunhof und nicht wie kundgemacht in der KG Schardenberg befinden.

Für den kostenlosen Grundabtausch im Ausmaß von je 17m² liegt ein Kaufvertrag mit den Eigentümern vor. Die im Teilungsplan GZ 5588 des Geometer DI Franz Strauss vom 26.04.2023 dargestellte Fläche 1 wird nach §15 LTG dem öffentlichen Gut Grundstück 348 zugeordnet. Die Fläche 2 wird nach §15 LTG aus dem öffentlichen Gut abgetreten und dem Grundstück 306/1, EZ 54, zugeordnet.



Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes GZ 5588 des Geometer DI Franz Strauss vom 26.04.2023 betr. Grundstücke 306/1 und 348 KG Fraunhof nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr.3/1930 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff sowie die Genehmigung des Kaufvertrages vom 28.4.2023. Der Teilungsplan und der Kaufvertrag liegen dieser Verhandlungsschrift als ANLAGE 3 bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

12. Grundstücksangelegenheiten

b) Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes betr. Grundstücke 693/1, 525/1 und 438 KG Schardenberg nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr.3/1930 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff, Kaufvertrag vom 15.5.2023; Beschlussfassung

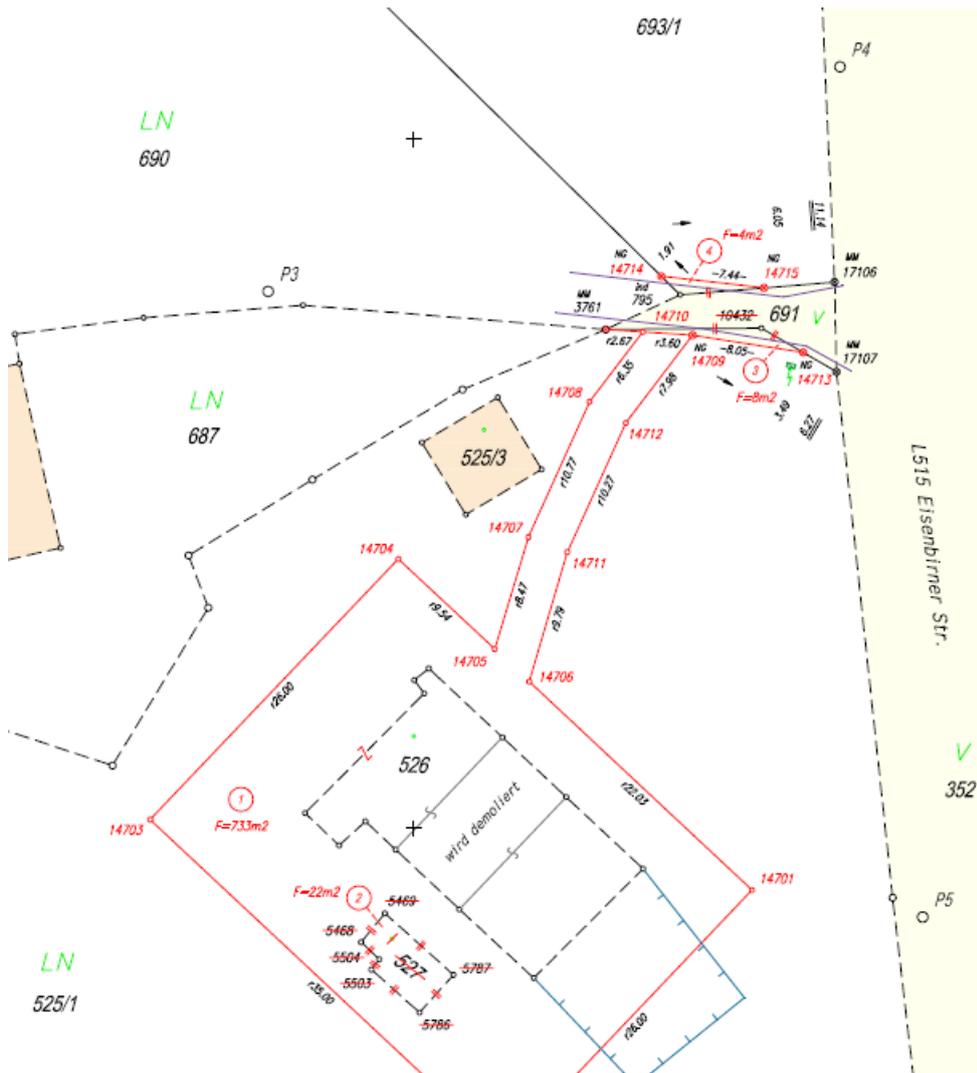
Im Zuge der Vermessung des Grundstückes 526 soll die Abgrenzung zum öffentlichen Gut an die Lage in der Natur angepasst werden. Dazu soll der Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes GZ 5582 des Geometers DI Franz Strauss (20.4.2023) nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr.3/1930 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff an das Vermessungsamt Ried gestellt werden.

Festgehalten wird, dass es sich um die Grundstücke 693/1, 525/1 und 691 handelt und nicht wie kundgemacht 693/1, 525/1 und 438. 438 ist die EZ des Grundstückes 691.

Für die kostenlose Abtretung im Ausmaß von 12m² liegt ein Kaufvertrag mit dem Eigentümer vor. Die im Teilungsplan GZ 5582 des Geometer DI Franz Strauss vom 20.04.2023 dargestellten Flächen 3 (8m²) und 4 (4m²) werden nach §15 LTG dem öffentlichen Gut Grundstück 691 zugeordnet.

Festgehalten wird, dass die öffentliche Zufahrt zum Objekt Steinbrunn 5, Gst. 691 im Ausmaß von 59m² nach Fertigstellung der Bauarbeiten am Objekt Steinbrunn 5 im Zuge einer allfälligen Asphaltierung der privaten Zufahrt auf Kosten der Gemeinde saniert wird.

ENTWURF, nicht genehmigte Version



Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes GZ 5582 des Geometer DI Franz Strauss vom 20.04.2023 betr. Grundstücke 693/1, 525/1 und 691 KG Schardenberg nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr.3/1930 i.d.F. BGBl.I Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff sowie die Genehmigung des Kaufvertrages vom 15.5.2023. Der Teilungsplan und der Kaufvertrag liegen dieser Verhandlungsschrift als ANLAGE 3 bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

13. Festlegung der Portionspreise für die Schülerspeisung im Schuljahr 2023/24, Beschlussfassung

Mit GR Beschluss vom 23.06.2022 wurden die Tarife für Kinder mit € 3,50 und für Erwachsene mit € 5,00 je Portion mit Wirksamkeit September 2022 festgelegt. Die Preise für die Schülerspeisung wurden mit dem Indexrechner für das Schuljahr 2023/24 neu berechnet. Je nach Zeitpunkt der Ausgangsbasis ausgehend vom Verbraucherpreisindex 2020 ergeben sich folgende Beträge:

Zeitpunkt	VPI 2020	Veränderungsrate	Kinder	Erwachsene
Juni 2022	111,5		€ 3,50	€ 5,00
September 2022	114,5		€ 3,50	€ 5,00
April 2023	119,7	4,5 bzw. 7,4	€ 3,66 bzw. € 3,76	€ 5,23 bzw. € 5,37

Es soll daher ein Tarif für Kinder mit € 3,70 und für Erwachsene mit € 5,30 pro Portion ab September 2023 festgelegt werden.

In Zukunft sollen die Tarife nach Indexanpassung durch die Verwaltung erfolgen. Als Basis werden die Tarife des Beschlusses vom 23.6.2022 (Verbraucherpreisindex 2020) festgelegt.

Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Portionspreise für die Schülerspeisung im Schuljahr 2023/24 mit € 3,70 für Kinder und € 5,30 für Erwachsene festzulegen und die zukünftige Anpassung der Tarife auf Basis der oben genannten Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 durch die Verwaltung festzulegen.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

14. Auftragsvergabe für den Kindergartenkindertransport ab September 2023; Beschlussfassung

Das Unternehmen Josef Ertler hat den Vertrag zum Kindergartenkindertransport mit Wirkung 31.7.2023 gekündigt. Josef Ertler tritt in den Ruhestand. Nach Bekanntwerden dieses Umstandes haben sich Franz und Veronika Wirth um den Kindergartenkindertransport beworben. Nachdem die Abrechnung der Leistung nach der jeweils gültigen Tariftabelle des BMFJ (zuletzt GZ 2022-0.627.356) nach Kilometern erfolgt wurden keine weiteren Gegenangebote eingeholt. Mit dem heimischen Unternehmen verspricht man sich eine gute Zusammenarbeit mit Kindergarten, Eltern und Gemeinde. Die Fa. Glas Busreisen zeigte auch Interesse, hat aber Verständnis dafür, dass ein lokaler Transporteur den Vorzug hat.

Der Transport wird mit 21-Sitzer Bussen erledigt, was den Vorteil hat, dass nur drei Fahrten statt vorher fünf Fahrten vom und zum Kindergarten notwendig sind und der Zeitaufwand dadurch verkürzt wird. Zur Abholung bzw. zum Bringen der Kinder werden Sammelstellen notwendig um ein schnelleres Ein- und Aussteigen gewährleisten zu können. Durch die größeren Busse werden ca. 80km/Tag weniger gefahren. Der vom BMFJ festgelegte Tarif für die größeren Busse ist jedoch wesentlich höher als für Kleinbusse und kostet der Transport daher geringfügig mehr. Im Gegenzug spart man im Kindergarten Personal in der Mittagszeit, weil die Kinder früher abgeholt werden können. Weiters ist geplant, das Busbegleitpersonal zu übernehmen und bei der Gemeinde anzustellen. Durch die kürzeren

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Transportzeiten kann auch hier eine Ersparnis erwartet werden. In Summe werden die Kosten etwa gleich ausfallen.

Der Vertrag für den Kindergartenkinder-Transport mit Franz Werner Wirth liegt vor und soll beschlossen werden.

Wortmeldungen:

Manfred Eymannsberger, Josef Bauer und Andreas Knunbauer befürworten die Vergabe an ein einheimisches Unternehmen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vertrag vom 22.6.2023 zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit PKW und/oder Omnibussen in der Marktgemeinde Schardenberg mit Franz Werner Wirth, Römerstraße 20, 4784 Schardenberg, zu beschließen. Der Vertrag liegt dieser Verhandlungsschrift unter ANLAGE 4 bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

15. Ehrungen; Beschlussfassung

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, Hr. Pfarrer GR Dr. Gregor Dabrowski mit der Goldenen Ehrennadel auszuzeichnen und ihm diese im Zuge des Pfarrfestes mit einem Geschenk zu übergeben.

Wortmeldungen:

Josef Bauer befürwortet die Empfehlung des Kulturausschusses.

Rosa Hofmann meint, dass er von einer Ehrenbürgerschaft nichts hat, weil er ja in seine Heimat Polen zurückzieht. Die Ehrennadel hält sie für richtig.

Manfred Eymannsberger schließt sich seinen Vorrednern an.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Hr. Pfarrer GR Dr. Gregor Dabrowski im Zuge des Pfarrfestes mit der Goldenen Ehrennadel auszuzeichnen.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen

16. Allfälliges

Der **Glasfaserausbau im Zentrum** startet nächste Woche am Hochweideweg. Der Polier der Baufirma Swietelsky wird mit den Eigentümern nach Baufortschritt Kontakt aufnehmen um

den Übergabepunkt festzulegen. Die Bauzeit wird ca. 8 Monate dauern mit Unterbrechung im Winter.

Für den **Neubau der Volksschule** ist es wichtig, dass jetzt der Voranschlag 2023 steht. Nach Erstellung der Einreichpläne und schulbehördliche Bewilligung der Bildungsdirektion kann um einen 1. Finanzierungsplan angesucht werden.

Für die Volksschulkinder (Schulanfänger) wurde ein **Schulwegplan** erstellt. Dieser wurde kostenlos von der AUVA erstellt und wurde bereits ausgegeben und ist als Unterstützung für die Eltern gedacht. Sie können die Kinder auf Gefahren am Schulweg hinweisen und entsprechend üben.

Über das **Repair Cafe** wurde bereits im Bericht des Umweltausschuss-Obmannes berichtet. Rosa Hofmann ladet ein zur **Bergmesse** am 19.8.2023 mit Hannes Haas auf der Hohen Bleckwand. Abfahrt um 07:00 Uhr in Schardenberg

Das **Sport- und Zeltfest** der Union Schardenberg findet dieses Wochenende statt.

Markus Kasbauer erkundigt sich nach der Lage und Ausmaß des **PoP der Infotech** bei der Feuerwehr: Dieser befindet sich nördlich der Stützmauer des oberen Parkplatzes und wird die Höhe der Mauer nicht überragen (muss im Schatten stehen). Länge ca. 2,5 – 3m, Tiefe etwa 40cm. Es wurde auch vereinbart Einfassungsplatten rund um den PoP zu verlegen um die Rasenpflege zu vereinfachen. Warum der PoP der Breitband Oö. nicht genutzt wird, ist der Gemeinde nicht bekannt.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 20.04.2023 zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Klaus Selgrad eh.	MMag. Stefan Krennbauer eh.
Unterschrift des Schriftführers:	Unterschrift des Vorsitzenden:

Andreas Knunbauer eh.	Josef Bauer eh.	Manfred Eymannsberger eh.
Unterschrift eines Mitgliedes der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	Unterschrift eines Mitgliedes der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Unterschrift eines Mitgliedes der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Ende: 22:15 Uhr

Abschluss: Wirt z´Kubing